Verlagsort Danzig.

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG

FERNER POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

6. JULI 1928 | NUMMER 27 | 8. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE GEISTGASSE NR. 83

Die „D. W. Z.“
kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Lübeck, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, Institut für Ostdeutsche Wirtschaft, Königsberg i. Pr., Mitteltragheim 31.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Centrala Zwiazku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego, Przemysłu, Warschau, Verband selbständiger Kaufleute, Graudenz.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmn, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Memel: Handelskammer,
„ **Reval** Kaufmannskammer,
„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Polnisches Konsulat,
„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller, Ungarisch-polnische Handelskammer, Budapest,
„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies, Institut Economique Roumain,
„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund),
„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Außern,
„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“, The Danzig Information Office Sentinel House, Southampton Row.
„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
„ **Rom:** Instituto Nazionale,
„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.

// Danziger Wirtschafts-Zeitung
zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: Danziger Juristische Monatsschrift
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

8. Jahrgang — Nr. 27 — 6. Juli 1928

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II.

Polnisches Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

In dem Bestreben, das Problem der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Handelsverkehr möglichst allseitig und erfolgreich zu regeln, haben die polnischen maßgebenden Faktoren bereits von vornherein den Gedanken zurückgewiesen, sich die Vorschriften der Staaten zum Vorbild zu nehmen, die zwar unlängst Gesetze gegen die Unlauterkeit des Wettbewerbs in Kraft gesetzt haben, aber in ihnen das betreffende Problem nur in einigen Symptomen erfassen (wir denken z. B. an das ungarische Gesetz vom Jahre 1923, das dänische und dergl.).

Dagegen haben dieselben Stellen zwei Arten der Fassung des Problems erwogen: die kriminelle Methode, die den deutschen Gesetzen aus den Jahren 1896 und 1909 eigen ist, und die zivile Konstruktion, die noch im Jahre 1897 von dem hervorragenden polnischen Gelehrten, Professor Zoll vertreten wurde. Diese Ansicht wurde als Ergebnis der Untersuchungen über die Rechtsprechung der französischen Gerichte festgestellt, die in Auslegung der Artikel 544 und 1382 des napoleonischen Gesetzbuches den Standpunkt vertreten, daß der Grundsatz der Handelsfreiheit gerade den Schutz des Unternehmers vor dem unlauteren Wettbewerb erfordert.

Der polnische Gesetzgeber hat sich auf den Standpunkt der zivilen Methode gestellt, mehr oder weniger in der praktischen Auffassung, wie die französischen Gerichte das Problem auffassen, aber konsequenter und entsprechend einigen neuzeitlichen Ansichten über das Wesen des Unternehmens als solches.

Zweifellos hat das deutsche Gesetz vom Jahre 1909 den großen Vorzug des quantitativen Ausbaus der verschiedensten Merkmale des unlauteren Wettbewerbs und daher verdient seine Repressalie gegen die einzelnen Tätigkeiten des unredlichen Konkurrenten Annahme. Daher wurde diese seine vorteilhafte Seite bei der Bearbeitung des polnischen Gesetzes sowohl bereits im Text des polnischen Gesetzes als auch in den darauf gestützten Ausführungsverordnungen berücksichtigt.

Entgegen den allgemein bekannten Tendenzen der Theorie und gerade der deutschen Gesetzgebung entbehrt jedoch das deutsche Gesetz des synthetischen Elements. Und dies kommt daher, daß es das Problem, das seinem Wesen nach zu den privatrechtlichen Beziehungen gehört, in krimineller Weise auffaßt. Daher wird das Feld, das dem freien Ermessen des Richters in einer derartigen Rechtskonstruktion belassen ist, zu weit und entbehrt eines Wegweisers.

Obiges Moment war ausschlaggebend für die Anwendung der zivilen Methode im polnischen Recht.

Das polnische Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (vom 2. 8. 1926 — Dz. Ust. Nr. 96 Pos. 559) wie auch die Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 17. 9. 1927 (Dz. Ust. Nr. 84 Pos. 749) haben vor allem den Charakter eines zivilrechtlichen Schutzes des Unternehmens als eines eigenen Rechtsgegenstandes. Das Gesetz vertritt den Standpunkt, daß das „Unternehmen" ein immaterielles Gut auf dem Gebiet der activité commerciale ist, ähnlich wie es auf dem Gebiet der activité créatrice das literarische Werk oder die Erfindung ist. Dieses Gut hat einen eigenen Wert, unabhängig von dem Wert der zu dem Unternehmen gehörenden sinnfälligen Sachen, d. h. der Waren, Immobilien und dergl.

Am charakteristischsten für das Gesetz sind seine zivilen Artikel, hinsichtlich welcher sich vor allem nachstehende Betrachtungen aufdrängen (Art. 1—5).

Hinsichtlich der Personen, gegen die sich die Symptome der illoyalen Konkurrenz richten, sind zwei Kategorien festzustellen und somit auch zwei verschiedene Formen der Repressalie. Wir denken in Verfolg des Gesetzes an die Handlungen, die einerseits gegen die Konkurrenten des betreffenden Unternehmens und andererseits gegen die Konsumenten gerichtet sind. Im ersten Falle muß vor allem (und dies ist am charakteristischsten für das polnische Gesetz) die Zivilrepressalie maßgebend sein. Dabei muß eine solche Repressalie nach der zivilen Methode und nicht nach der Strafmethode konstruiert sein, d. h. sie muß auf Forderungen wegen Unterlassung von Handlungen und wegen Schadenersatz, nicht aber auf Repressalien gegen sogenannte unerlaubte Handlungen gerichtet sein. Dieses schließt für die krasseren Fälle eine ergänzende Strafrepressalie nicht aus. Anders ist es hinsichtlich der Konsumenten — hier handelt es sich um Handlungen, die dem Betrug nahekommen und somit unter die Strafrepressalie fallen. Jedoch stellen die Handlungen gegen die Kosumenten nicht das Wesen des Gesetzes dar, da hier vor allem der Kampf mit der illoyalen Konkurrenz maßgebend ist; das Gesetz strebt also danach, den Konkurrenzkampf zwischen den Unternehmen auf loyale Bahnen zu führen.

Die erste dieser Formen des Konkurrenzkampfes ist die Irreführung der Kundschaft seitens eines gewissen Unternehmens, als ob die betreffenden Waren und Dienste von einem anderen Unternehmen stammen. Worauf diese Form des Kampfes beruht, kann aus den einzelnsn Normen des genannten Gesetzes festgestellt werden.

Die andere Art der Handlungen, die das Eigentum eines Unternehmens verletzen, hat keine Merkmale der Aneignung einer Anziehungskraft eines anderen Unternehmens, sondern besteht darin, daß ein Unternehmen durch Handlungen geschädigt wird, die mit der kaufmännischen Redlichkeit im Widerspruch stehen.

Aus den einzelnen Normen des polnischen Gesetzes geht hervor, in welcher Weise das polnische Recht mit dieser Form des Konkurrenzkampfes kämpft und worin sie insbesondere zum Vorschein kommt.

Die Konstruktion des Artikels 1 umfaßt die Handlungen, die nicht gegen die Konsumenten, sondern gegen die Konkurrenten gerichtet sind. In diesem Artikel handelt es sich um die unbedingte Forderung, die auf das ausschließliche Vermögensrecht des Unternehmers gestützt ist.

Das Ergebnis der Forderung ist vor allem das Urteil, welches die Unterlassung der Handlungen und

Beseitigung der Ursachen, die bei den Abnehmern Irrtümer hervorrufen können, anordnet. Wenn der Unternehmer bereits einen Verlust seiner Kundschaft erlitten hat, so muß derjenige, der den Schaden verursacht hat, außerdem die auf dessen Kosten zu Unrecht erzielte Bereicherung der letzten drei Jahre herausgeben (von dem Tage an rückwärts gerechnet, an welchem die Klage beim Gericht eingegangen ist). Wenn die Irreführung der Kundschaft durch böse Absicht oder augenscheinliche Fahrlässigkeit hervorgerufen war, muß dem Geschädigten jeglicher Schaden ersetzt und ihm für das zugefügte Unrecht persönlicher Natur Genugtuung gegeben werden und zwar durch Veröffentlichung des Urteils, durch eine entsprechende öffentliche Erklärung. Im Falle einer vorsätzlichen Verletzung seitens des Bußezahlers kenn der Geschädigte, sofern eine Genugtuung durch eine Strafverurteilung nicht erreicht wird, statt der genannten Vermögensleistungen eine Pauschal-Geldsumme bis 10000 złoty verlangen.

Der zweite Artikel des Gesetzes stellt die Forderung, daß ein Unternehmen nicht so bezeichnet werden darf, daß man hinsichtlich der Identität mit einem anderen getäuscht wird. Soweit es sich dabei um eine Firma von nicht lokaler Bedeutung handelt, vertrat das Gesetz den Standpunkt (Art. 2 Punkt 2), daß es aus wirtschaftlichen Gründen eine vernunftmäßige Vorschrift ist, daß derjenige, der späterhin gewisse Bezeichnungen gebraucht, sie auch ausnutzen kann, und daß sogar das Gericht dem Kläger, der gewisse Bezeichnungen früher gebraucht hat, deren Gebrauch untersagen kann.

Der dritte Artikel verfolgt den Zweck, ein Unternehmen vor solchen Handlungen zu schützen, die zwar nicht ein Eindringen in die Kundschaft bedeuten, aber dennoch eine andere Form des — vom kaufmännischen Standpunkt aus — unlauteren Konkurrenzkampfes mit einem Unternehmen sind. Hier hat die Sanktion ebenfalls ausschließlich zivilen Charakter.

Von großer Bedeutung ist der Artikel 4 des Gesetzes. Er vertritt nämlich den Schutz der zu bestimmten Vereinigungen gehörenden Produzenten oder auch der Produzenten in gewissen Bezirken. Der Minister für Gewerbe und Handel oder der Landwirtschaftsminister können im Ministerrat den Antrag stellen, daß dieser letztere im Dziennik Ustaw eine Verordnung veröffentlicht, die die Bedingungen für den Gebrauch territorialer (regionaler) Bezeichnungen festsetzt.

Ferner befindet sich in demselben Artikel 4 eine besondere Norm, die durch einige Bestimmungen des polnisch-tschechischen und polnisch-französischen Handelsvertrages veranlaßt ist. Ihre Vorschriften ermächtigen aber den Minister für Gewerbe und Handel, im Ministerrat zu beantragen, daß dieser letztere in den Grenzen der seitens der Republik Polen in den internationalen Verträgen übernommenen Verpflichtungen Verordnungen erläßt, ferner Verbote bezüglich des Gebrauchs territorialer Namen bei Bezeichnung der Waren, die in der Republik Polen erzeugt oder nach der Republik Polen eingeführt werden, die aber nicht aus den mit den Namen bezeichneten Bezirken stammen, obwohl diese Namen in der Republik Polen Artbezeichnungen sind oder im inneren Handelsverkehr als Folge der mit ihnen verbundenen Zusätze als Artbezeichnungen gewöhnlich gebraucht werden.

Zunächst ist im Dziennik Ustaw Nr. 7 von 1928 die Verordnung des Ministerrats „über das Verbot des Gebrauchs der tschechoslowakischen regionalen Bezeichnungen" veröffentlicht worden (Pos. 44). Diese Verordnung enthält bisher nur zwei Einschränkungen. Die Sanktionen, die eine Folge der Uebertretungen der Normen des Artikels 4 sind, sind rein ziviler Natur.

Der Zweck des Artikels 6 des Gesetzes ist der Kampf im Wege der Strafrepressalie mit den Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbs, die darauf beruhen, daß durch bewußte Bekanntgabe (in der Allgemeinheit oder im größeren Personenkreise) wahrheitswidriger und zur Irreführung geeigneter Tatsachen über die Handelsverhältnisse des eigenen oder eines fremden Unternehmens Kundschaft angezogen wird.

Außer der Strafsanktion kann das Gericht hier anordnen, daß die Oeffentlichkeit auf Kosten des Verurteilten über den Irrtum aufgeklärt wird.

Der Präventivartikel 7 des Entwurfs gibt Raum, eine Reihe spezifischer Probleme der illoyalen Konkurrenz in Form von Verordnungen des Ministerrats zu regeln.

Zunächst hat das Ministerium für Gewerbe und Handel, in Anlehnung an diesen Artikel im Wortlaut der im Dz. Ust. Nr. 84 1927 befindlichen Verordnung des Präsidenten der Republik Polen, die Verordnung des Ministerrats vom 21. Dezember 1927 (Dz. Ust. von 1928 Nr. 7 Pos. 43) über die Bezeichnung der Herkunft einiger inländischer Waren im inneren Kleinhandel bearbeitet.

Eine besondere Bedeutung haben die betreffenden Vorschriften auf dem Gebiet der Parfümerie- und Nahrungsmittelindustrie.

Auf diesen selben Artikel des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs stützt sich auch die Verordnung des Ministerrats, die das Problem der Ausverkäufe im Handelsverkehr regelt. (Dz. Ust. Nr. 41/1928). Gleichzeitig mit dieser Verordnung des Ministerrats hat das Ministerium für Gewerbe und Handel die Verordnung des Präsidenten der Republik Polen bearbeitet, welche das österreichische Gesetz über Ausverkäufe vom Jahre 1895 aufhebt. (Siehe Dz. Ust. Nr. 36/1928).

Ihr wesentlichstes Merkmal ist die Unterscheidung von zwei Typen von Ausverkäufen: von außergewöhnlichen Ausverkäufen (z. B. infolge des Todes des Inhabers, Auflösung eines Unternehmens usw.) und von gewöhnlichen, in der Nachsaison vorgenommenen oder Inventurausverkäufen.

Der Artikel 8 des Gesetzes, der den Ministerrat dazu ermächtigt, das Abschließen bestimmter Verträge zu verbieten, ist zunächst vom Ministerium für Gewerbe und Handel in dem Sinne ausgenutzt worden, das Abschließen sogen. Massenverträge zn verbieten (Dz. Ust. Nr. 101/1927 Pos. 880.)

Die Artikel 9 und 10 umfassen eine Reihe strafbarer und somit im Sinne des Gesetzes einer Strafrepressalie unterliegende Handlungen, die gewissermaßen eine stärkere Erscheinung derselben Formen des Kampfes mit einem Unternehmen sind, welche der

zivile Teil des Gesetzes regelt. Da sich dabei die betreffenden Vergehen ausschließlich gegen die Unternehmen und nicht gegen die Konsumenten richten, so wird hier die Strafuntersuchung ausschließlich auf Antrag des Geschädigten eingeleitet.

Im Hinblick auf den spezifischen Charakter aller privatrechtlicher Untersuchungen, die mit den im Strafteil des Gesetzes enthaltenen Strafuntersuchungen in Verbindung stehen, wurde bei Konstruierung des Gesetzes vom Standpunkte der Rechtspolitik als zweckmäßig angesehen, daß privatrechtliche Forderungen, die durch die unter Art. 6 — 10 fallenden Handlungen begründet sind, direkt auf zivilem Wege ohne Anhängigmachung eines Strafverfahrens geregelt werden können (Art. 11 des Gesetzes und Art. 1 Absatz 7 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen).

Als allgemeine Regel wurde anerkannt (Art. 12 des Gesetzes und Art. 1 Absatz 7 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen), daß auch in Strafsachen die Bezirksgerichte maßgebend sein sollen. Für die Uebertretungen einiger Bestimmungen des Strafteils (die auf Art. 7 und 8 des Gesetzes gestützt sind), selbst wirtschaftlich wichtiger Bestimmungen wurde jedoch die Kompetenz der Friedensgerichte für ausreichend erachtet, da die Gerichte hinsichtlich der Feststellung einer Uebertretung oder eines Vergehens hier keine Schwierigkeiten haben können.

Aus dem Teil „objektives und subjektives Gebiet des Gesetzes“ sprechen seine beiden Artikel hinsichtlich der Zweckmäßigkeit für sich selbst. Der Artikel 13 bemerkt im Absatz 1, daß die Vorschriften des Gesetzes auch auf Landwirtschaften, Forstwirtschaften sowie Bergwerksunternehmen Anwendung finden. Im Absatz 2 dagegen wird festgestellt, daß das Gesetz auf die freien Berufe keine Anwendung findet, welche das Problem der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs in disziplinarischem Wege regeln. Der Artikel 14 stellt fest, daß den Ausländern der Schutz des Gesetzes (selbstverständlich über die in den internationalen Verträgen festgesetzten Fälle hinaus) unter der Bedingung der Gegenseitigkeit dient, natürlich unter dem Gesichtswinkel des Verhältnisses zu dem Staate, in welchem sich der Hauptsitz ihrer Unternehmen befindet.

Die Artikel 15, 17, 18 und 19 (letzter), die hinsichtlich der Vermeidung von Gesetzeskollisionen von großer juristischer Bedeutung sind, stehen in ihrem Inhalt mit dem Zwecke dieses Artikels nicht in Verbindung und daher äußern wir uns nicht an dieser Stelle über sie.

Der Artikel 16 des Gesetzes bringt auch die Verpflichtungen Polens, die sich aus der Pariser Konvention ergeben, in den Rahmen des polnischen Rechts und gibt gleichfalls die Möglichkeit, die Bestimmungen einiger Handelsverträge, die Polen verpflichten, mit dem polnischen Recht in Einklang zu bringen.

Auf Grund dieses Artikels kann der Ministerrat auf Antrag der zuständigen Minister Verordnungen erlassen, in deren Sinne den Grenzbehörden, insbesondere den Zollämtern besondere Verpflichtungen auferlegt werden können. Diese Behörden werden nämlich ermächtigt werden, die nach der Republik Polen eingeführten und aus der Republik Polen ausgeführten Waren für die zur Erlangung einer gerichtlichen Entscheidung über die Sicherheit erforderliche Zeit zurückzuhalten, wenn sie in einer Weise bezeichnet sein werden, die mit den Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder auch mit den Vorschriften über Warenzeichen nicht im Einklang steht.

Zum Schluß bemerken wir, daß es uns scheint, daß das Gesetz mit den wirksamen Rechtsmitteln gegen den unlauteren Wettbewerb gleichzeitig der Gefahr entronnen ist, ein Gesetz gegen die Konkurrenz als solche zu werden. S. Baudouin de Courtenay.

Steuerrechtliche Tagesfragen.

Die Haftung des Erwerbers eines Unternehmens für die Steuerschuld des Veräußerers in der neuesten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Von Regierungsfinanzrat Dr. Hoppenrath.

In Nr. 17 der Danziger Wirtschaftszeitung vom 30. 4. 26 habe ich bereits diese Frage erörtert. Die ungünstige wirtschaftliche Lage hat zur Folge gehabt, daß sich bei vielen Unternehmungen größere Steuerschulden ansammelten, für die auf Grund des § 77 des Steuergrundgesetzes der Erwerber des Unternehmens haftbar war, insoweit sich die Steuerpflicht, bezüglich deren die Steuerschuld gepfändet war, auf den Betrieb des Unternehmens gründete. Um sich dieser Haftung für die teilweise nicht unbeträchtlichen Steuerschuld zu entziehen, suchten die Erwerber derartiger Unternehmungen Rechtsformen verschiedenster Art ausfindig zu machen, von denen sie sich die Befreiung von ihrer Haftung versprachen.

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise der Steuerrechtsprechung hat aber auch diese Umgehungsversuche zu vereiteln verstanden. So hat der Reichsfinanzhof in jüngster Zeit eine Anzahl von Entscheidungen ergehen lassen, die auch für die Danziger Rechtsprechung von ausschlaggebender Bedeutung sein müssen.

§ 25 des H. G. B. macht die Haftung des Erwerbers für die Schulden des Vorgängers abhängig von dem Uebergang der Firma. Auch der R. F. H. hat in einer Entscheidung Bd. 7 S. 341 den Uebergang der Firma für die Anwendbarkeit des § 96 RAO., der dem § 77 des StG. wörtlich entspricht, für genügend befunden, auch wenn der Uebergang der Aktiven und Passiven ausgeschlossen war und der Erwerber den von seinem Vorgänger allein betriebenen Geschäftszweig nicht fortführte. Man wird dieser Entscheidung des R. F. H. zustimmen können; denn die Uebernahme der Firma wird immer ein wesentliches Zeichen für die Veräußerung des Unternehmens im ganzen sein.

Unrichtig wäre es indessen, einen solchen Uebergang der Firma für unerläßlich zur Begründung der Haftung des Erwerbers zu halten. Deshalb hat auch der R. F. H. seine Rechtsprechung in dem Sinne entwickelt, daß es auch sehr wesentlich auf das Weiterbestehen und auf die Fortführung des Unternehmens ohne Fortsetzung der Firma ankommt.

In einem Urteil, abgedruckt unter Nr. 521 des Ergänzungshefts zu Steuer und Wirtschaft 1927 beschäftigt er sich mit einem Tatbestand, bei dem ein Geschäft mit Firma, aber unter Ausschluß der Aktiven und Passiven, ohne Geschäftsbücher, Korrespondenzen und Belege übertragen war. Das Urteil spricht gleichwohl die Haftbarkeit des Erwerbers aus mit der Begründung: „das Unternehmen ist eine organisierte Zusammenfassung von Einrichtungen und dauernden Maßnahmen, die einem Gewerbebetrieb dienen. Was daran wesentlich ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.“

Die Rechtslage war bisher zweifelhaft, wenn das Unternehmen nicht als solches veräußert war, sondern

die wesentlichen und wirtschaftlichen Unterlagen des Unternehmens, wie z. B. das dem Unternehmen dienende Grundstück mit den für den Betrieb des Unternehmens wesentlichen Einrichtungen. Gewöhnlich tritt dieser Sachverhalt dann ein, wenn ein eingerichtetes Grundstück in der Zwangsversteigerung erworben wird oder wenn ein Grundstück mit Inventar und Zubehör freihändig erworben wird, das dem Betrieb eines solchen Unternehmens dient.

In allen diesen Fällen hat der R. F. H. die Haftung des Erwerbers ausgesprochen, wie z. B. bei dem Erwerb eines Brauereigrundstücks, eines landwirtschaftlichen Grundstücks, eines Lichtspielbesitzes nebst Schankwirtschaft, eines Damptsägewerks und einer Handelsmühle. Wer durch Uebernahme eines bestehenden Betriebes die damit verbundenen Vorteile erlange, müsse auch in einem gewissen Umfang die durch den Betrieb bisher entstandenen und noch nicht mitgeteilten Steuerlasten tragen. Es genüge jedenfalls, wenn ein Gläubiger eingreife, um das Unternehmen durch Einsetzung eines anderen Unternehmers als seines Pächters gewissermaßen zu sanieren, und so unter Vermeidung der Zwangsversteigerung die weitere Verzinsung seiner Forderungen aus den Erträgnissen des Unternehmens zu sichern. (vgl. die Urteile des R. F. H. vom 20. 12. 27, IV a 387/27, vom 20. 1. 28 V a 617/27, vom 7. 2. 28, V a 90/28, abgedruckt in Steuer und Wirtschaft Nr. 4 1928 Nr. 140, 141, 142).

Bei dieser Haftung ist ohne Belang, ob bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks die Steuerforderung beim Vollstreckungsgericht angemeldet wird oder ob die angemeldeten Umsatzsteuerrückstände bei einer Verteilung des Erlöses ganz oder teilweise berücksichtigt sind oder nicht.

Diese Vorschriften des § 77 gelten in der Hauptsache für die Umsatzsteuer und für die Verbrauchssteuern. Die Steuerpflicht muß sich auf dem Betrieb eines Unternehmens gründen. Zollschulden oder Lohnsteuerrückstände, Einkommen- und Vermögenssteuerrückstände fallen nicht hierunter. Als laufende Steuern im Sinne des § 77 gelten nach der Rechtsprechung des R. F. H. nur die Steuern des Steuerabschnitts, in den der Erwerb des Unternehmens fällt. Maßgebend ist nicht der Abschluß des Vertrages, sondern die tatsächliche Uebergabe oder Uebernahme. Der Erwerber tritt nicht ohne weiteres in die Rechtsstreitigkeiten ein, die wegen Steueransprüchen schweben, bezüglich deren er nach § 77 in Anspruch genommen wird. Er ist auch nicht befugt, ein Rechtsmittel gegen die gegen seine Vorgänger ergangenen Festsetzungen einzulegen.

Fördert der Staat den Wohnungsbau?

Unter dieser Ueberschrift bringt der geschäftsführende Vorsitzende des Arbeitgeber-Verbandes für das Baugewerbe, Herr Karl Koch, in Nr. 18 der Danziger Wirtschaftszeitung eine kritische Betrachtung über den heutigen Stand der Wohnungsbaupolitik. Hierbei führt der Verfasser aus, wie hemmend die Grunderwerb- und die Wertzuwachssteuer sich auf den Wohnungsbau auswirken.

Hierzu möchte ich zunächst bemerken, daß eine Wertzuwachssteuer im Freistaat Danzig überhaupt nicht zur Erhebung gelangt. Auch die Ausführungen hinsichtlich der Grunderwerbsteuer — gemeint ist wohl die Grundwechselsteuer — sind nicht zutreffend. Nach § 5 des Gesetzes vom 9. 12. 25 bleibt die Grundwechselsteuer unerhoben, wenn ein unbebautes Grundstück zum Zwecke des Wohnungsbaues veräußert wird; sie gelangt nachträglich nur dann zur Erhebung, wenn der Erwerber nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Veräußerung mit der Bebauung des Grundstücks beginnt, oder wenn das Grundstück in unbebautem Zustand weiter veräußert wird. Weiter sieht dieser Paragraph vor, daß bei Errichtung eines Wohngebäudes der Veräußerer dieses Wohngebäudes von der Grundwechselsteuer freibleibt, wenn die Veräußerung innerhalb von 2 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgt.

Weiter möchte ich hinweisen auf die sonstigen Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues in dem Gesetz vom 9. 12. 25. Hiernach sind Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 30. September 1945 ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln bezugsfertig hergestellt werden, hinsichtlich der Grund- und Gebäudesteuer bezw. Grundwertsteuer als auch hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssteuer für die Rechnungsjahre 1926—1935 steuerfrei zu lassen und für die Rechnungsjahre 1936—1945 nur mit der Hälfte zur Steuer heranzuziehen. Weiter möchte ich auf die Steuervergünstigungen des Wohnungsbaugesetzez vom 27. 3. 25 hinweisen. Hiernach sind z. B. alle Gebäude, die nach dem 31. 12. 23 bezugsfertig hergestellt sind bezw. werden, in jedem Fall von der Wohnungsbauabgabe befreit, also auch dann, wenn zu ihrer Herstellung öffentliche Mittel verwandt sind. Hauseigentümern, die aus eigenen Mitteln Wohnungen von 2—3 Zimmern nebst Zubehör herstellen und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgeben, kann außerdem nach § 7 Ziffer 8 a. a. O. die von ihren sonstigen Grundstücken zu leistende Wohnungsbauabgabe von der Bezugsfähigkeit der neuerrichteten Wohnungen ab gerechnet insofern erlassen werden, als ihnen für jede dieser Wohnungen bis 5000 G auf die Abgabe angerechnet werden.

Busch, Steuerdirektor.

Mitteilungen der Handelskammer

Aus der 147. Vollsitzung der Handelskammer am Donnerstag, den 28. Juni 1928.

Der Vollversammlung wird über die Schritte der Kammer in der Frage der Herabsetzung der „Ausgleichsgebühr“ bei einem Ausgleich von Mehr- oder Mindergewichten auf den Danziger Hafenbahnhöfen, in der Frage der Frachtenkontrolle der Eisenbahndirektion, in der Frage der Anerkennung der von der Handelskammer zu Danzig ausgestellten Ursprungszeugnisse durch lettländische Behörden, sowie über die weitere Tätigkeit der Geschäftsführung im letzten Monat berichtet.

Die Ausführungsbestimmungen zum polnischen Umsatzsteuergesetz, die die Befreiung polnischer Exportware von der Umsatzsteuer von der Beibringung einer Ausfuhrzolldeklaration abhängig machen, stellen eine Benachteiligung Danzigs gegenüber sämtlichen anderen nichtpolnischen Ländern sowie gegenüber dem polnischen Steuerinland dar. Die Kammer hat deshalb den Senat um geeignete Schritte zwecks Abänderung dieser, vor allem die weiterverarbeitende Danziger Industrie belastenden, polnischen Steuerbestimmung gebeten.

Die Kammer beschließt folgende Vereidigungen vorzunehmen:

Kaufmann Walter Drewke, Tiegenhof, als Probenehmer für Getreide und Hülsenfrüchte sowie für Kleie, Sämereien und Düngemittel,

Kaufmann Rudolf Franzen, Neuteichsdorf, als Sachverständiger und Probenehmer für Heu, Stroh, Kartoffeln und Rüben,

Kaufmann Richard Zollenkopf, Neuteich, als Sachverständiger und Probenehmer für Getreide und Mais,

Kapitän E. Schindler, Danzig-Schellmühl, als Sachverständiger für Schiffahrt und Stauung,

Forstmeister a. D. D. Weyrich, Zoppot, als Sachverständiger für Harthölzer und Memeler Faßstäbe sowie für Schätzung von stehenden Forstbeständen.

Zu Schiedsrichtern für das Handelskammerschiedsgericht für das Holzgewerbe werden bestellt die Kaufleute: Georg Hallmann, H. Guttmann und Dr. Wistreich.

Handelsgebräuche werden in folgenden Fragen festgestellt: Provision im Holzhandel, Leihgebühr für Fastagen im Spirituosenhandel, Arbeitsleistung des Kahnschiffers und der Besatzung des Kahns bei Entladung von Kohle, Pflicht zur Prüfung der Frachtberechnung der Eisenbahn durch den Spediteur, sowie hinsichtlich des Begriffs „fremdsprachiges Schiff“ in § 5, Absatz k, des im Danziger Hafen gültigen Danziger Lohntarifvertrages.

In der Frage der zeitweiligen Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Konkursanmeldung von Aktiengesellschaften beschließt die Handelskammer, für die Aufhebung der Bekanntmachung vom 8. August 1914 einzutreten und befaßt sich schließlich mit der für Danzig immer bedeutsamer werdenden Frage der Wettbewerbsverhältnisse zwischen Danzig und seinen Nachbarhäfen.

Ausfertigung von Ehrenurkunden.

Die Handelskammer hat für Fräulein Laura Ehling und Fräulein Martha Kaschner, die seit mehr als 25 Jahren bei der Firma Hans Schneider, Färberei und Wäscherei, Danzig, tätig sind, Ehrenurkunden für langjährige und treue Mitarbeit ausgestellt.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	25. 6. 28	26. 6. 28	27. 6. 28	28. 6. 28	29. 6. 28	30. 6. 28
4 % Danziger Stadtanleihe 1919	—	—	—	—	—	—
5 % Danziger Goldanleihe 1923	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.
7 % Danziger Stadtanleihe 1925	95 G.	95 G.	96 bz. G.	96¾ bz. G.	96¾ G.	97 bz. G.
5 % Roggenrentenbriefe	9,35 G.	9,35 G.	9,35 G.	9,35 G.	9,35 G.	9,35 G.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	98 bz. G.	98,40 bz.	98,40 bz.	98,40 bz.	98,40 B.	98½ bz. B.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	98bz.	98¼ B.	98¼ B.	98 bz.	98¼ B.	98¼ B.
7% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie XIX—XXII	92¼ bz.	92¼ bz.	92¼ bz.	92¼ bz.	92¼ bz.	92¼ bz.
6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe	87 bz.	87 bz.	87 bz.	87 bz.	87 bz.	87 bz.
Bank-von-Danzig-Aktien	176 bz.	170 bz. G.	170 G.	172 bz. G.	170 bz. B.	162½ G.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	106 bz.	106¼ bz.	106¼ bz.	107 bz.	107 bz.	107¼ bz.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	131 G.	131 bz. G.	131 G.	131 G.	131 G.	131 G.
Danziger Bank für Handel und Gewerbe-Aktien	142 bz.	143 bz. B.	144 bz. B.	144 bz. B.	138 bz. G. excl. Bezugsrecht	138 G.
dto. Bezugsrecht	—	5⅝ %	5,60 %	5,60 % G.	—	—

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 25. bis 30. Juni 1928.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
		Geld Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
25. 6. 28	24,99¼	—	57,39	57,53	57,41	57,55	—	—	—	—	5,1165	5,1295	—	—	—	—
26. 6. 28	24,99¼	—	57,41	57,55	57,40	57,55	—	—	—	—	5,1165	5,1295	—	—	—	—
27. 6. 28	24,99½	—	57,41	57,55	57,41	57,55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. 6. 28	25,00	—	57,43	57,57	57,43	57,57	—	—	—	—	—	—	206,39	206,91	—	—
29. 6. 28	25,00	—	57,43	57,57	57,43	57,57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. 6. 28	25,00	25,00½	57,43	57,57	57,43	57,56	5,1065	5,1195	—	—	5,1210	5,1340	206,36	206,89	98,71	98,97

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
25. 6. 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,297	122,603
26. 6. 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,322	122,628
27. 6. 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,397	122,703
28. 6. 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. 6. 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. 6. 28	20,11	20,17	71,51	71,69	12,879	12,911	137,378	137,722	137,153	137,497	137,078	137,422	122,422	122,728	122,397	122,703

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 25. bis 30. Juni 1928.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
25. 6. 28	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	6	85	1	6
26. 6. 28	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. 6. 28	—	—	—	—	—	—	1	10	4	54	3	45	—	—
28. 6. 28	3	40	—	—	—	—	—	—	1	15	1	15	—	—
29. 6. 28	—	—	—	—	2	30	—	—	1	10	3	45	—	—
30. 6. 28	—	—	—	—	1	15	—	—	1	15	—	—	—	—
Gesamt	3	40	1	15	4	60	1	10	7	94	13	190	1	6

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2479	Whisky Marke „Paddy“	Cork
2499	Steinkohlen	Hückelhoven
2500	Spiritus	Wien
2501	Jugoslawische Fischkonserven	Warschau
2502	Kaffee	San Salvador
2512	Kartoffelmehl	Warschau
2530	Chilesalpeter	Krakau
2531	Italienisches Raifuttermehl	Triest
2532	Sennesblätter und -schoten	Tuticorin
2549	Obst, Gemüse	Freiburg i. Br,
2557	Kalifornische Weintrauben und sonstige Früchte	Düsseldorf
2558	Galvanisch veredelte Bleche	Düsseldorf
2559	Kupfer, ziseliert, getrieben und emailliert, Möbel mit eingelegten Arbeiten, Perserteppiche, oriental. Stickereien, Waffen und Fayencen, Seiden- und Baumwollgewebe	Damas
2560	Argentinische Butter, Käse usw.	Buenos Aires
2570	Stab- und Fassoneisen, Formeisen usw.	Hamburg
2571	Weine	Rumänien
2586	Materialien für Betriebsstofftankstellen	Magdeburg
2586a	Olein, Olivenöl, Erdnußöl	Hamburg
2587	Dörrobst, Nüsse, Viehhäute und -haare, Bauholz etc.	Bukarest
2588	Bananen	Cluj
2589	Kolonialwaren	Madras
2590	„Senso“ Seifenflocken	Tokio
2604	Teer, Terpentinöl	Grajewo
2605	Getreide, Saaten, Futtermittel	Libau
2606	Apfelsinen, Zitronen	Tripolis
2607	Perlmutterknöpfe, Zahnbürsten	Osaka
2619	Kisten	Krakau
2620	Käse	Oesterreich
2621	Textilien	Zürich

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2552	Geschlämmte Kieselkreide	Stry
2553	Entstaubungsanlage	Sofia
2561	Geschlachtete Kälber u. Lämmer	Wolvega
2562	Metallöffel und Pappteller für Speiseeis	Posen
2563	Heringe	Irsava
2564	Weichen, Telephonkabel, Fassonstücke, Klappsessel, Tische usw. für Theater-Einrichtungen, Mannesmannröhren, Sauerstoff, Elektrizitätszähler-Prüfstation, Zylinderöl, Waggonöl, weißes Lagermetall, Koks, Gasöl, Firnis, Räder für Kippwagen, Lastautos	Sofia
2572	Getreide, Mehl, Futtermittel	Dresden
2573	Pflugscharmesser „Erdschollenbrecher“	Hamburg
2574	Fischkonserven, Räucherfische	Przemysl
2575	Metall-Durchzugsketten, vernickelt, versilbert und in Doublé, Bijouteriewaren	Bielitz
2576	Zucker	Viljandi
2591	Ostindischer Ingber, Apfelsinenschalen, candiert und trocken, diverse and. Früchte, candiert	Königshütte
2592	Blechbearbeitungsmaschinen	Posen
2593	Holzverfrachtung	Kerkrade
2594	Petroleum Heiz-Radiatoren	London
2595	Wollfellabfälle	Barcelona
2596	Baumwollstoffe, Krawattenstoffe, Strümpfe und Sokken in Seide und Baumwolle, Damenunterwäsche aus Kunstseide, Bijouterie- und Kunstartikel, kleine Patentartikel	Santiago de Chile
2608	Thomasschlacke	Kobryn
2609	Celluloidwaren, Automobilzubehör	Czenstochau
2610	Stabeisen	Wilkowischki
2611	Braugerste	Brüssel
2612	Chinin	Sofia
2613	Straßenbahnschienen	Sofia
2622	Fahrradschutzbleche	Posen
2623	Inneneinrichtungen für Sanitätsautos, Autobeschlagteile	Kattowitz
2624	Speisefette	Czenstochau
2625	Gerbstoffe	Zelechowice
2626	Weichen, Pignons für Straßenbahnwagen	Sofia
2627	Radbandagen, Zinn in Barren, elektr. Grubenlokomotiven	Sofia
2628	Reis, Zucker, Butter	Patras

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2629	Preßpanit	Berlin
2630	Frische und getrocknete Südfrüchte	Hamburg
2631	Getreide, Gemüse, Trockenfrüchte, Kolonialwaren	Volo

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 25. bis 30. Juni 1928. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Wicken	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie
25. 6. 28	nicht notiert														
26. 6. 28	130 Pfd. 14,75—15,— 124 Pfd. 14,— bis 14,25	flau 14,— bis 14,50	—	13.50 bis 14,50	14,— bis 14.50	—	—	—	—	—	—	—	—	10,50	grobe 10,— bis 10,50
27. 6. 28	nicht notiert														
28. 6. 28															
29. 6. 28															
30. 6. 28															

Danzig

Eisenbahntarif- und Verkehrsnachrichten.

(Unter dieser Rubrik werden u. a. alle für den Danziger Handel bedeutsamen Neuregelungen und Verordnungen der polnischen Eisenbahnverwaltung mitgeteilt.)

Nachrichtenblatt der Polnischen Staatseisenbahn-Verwaltung in Danzig.

In den nächsten Tagen wird zum ersten Male der „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Polnischen Staatsbahnverwaltung in Danzig“ (Dziennik Taryf i Zarządzeń kolejowych Polskich Kolei Państwowych w Gdańsku) erscheinen. Dieses Blatt wird zweisprachig, polnisch und deutsch, redigiert werden und nach Bedarf erscheinen. r.

Erhöhung der Gebühren für den Ausgleich von Mehr- oder Mindergewicht auf den Bahnhöfen Danzig-Neufahrwasser Zollinland, Weichselbahnhof, Kaiserhafen und Holm.*)

Einem Antrage der Handelskammer entsprechend hat die Polnische Staatsbahnverwaltung die beabsichtigte Erhöhung der sogenannten „Ausgleichgebühr“ vom 1. Juli d. Js wieder — wenigstens zum Teil — fallen gelassen. Die Gebühr wird nunmehr betragen:

a) für Eisenschrott von 500—1000 kg . . 2 G
„ 1000—2000 „ . . 5 G
für jede weiteren angefangenen 1000 kg . . 10 G

b) für alle übrigen Massengüter bleiben die bisherigen Gebühren in unveränderter Höhe bestehen. r.

*) Vgl. Mitteilung in der D. W. Z. Nr. 23 v. J. 1928.

Amtliche Anzeigen des Hafenausschusses.

(Aus dem „Anzeiger des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ Nr. 6 vom 25. Juni 1928.)

Bekanntmachung.

Die Kennung der Richtfeuer für die Hafeneinfahrt auf der Westerplatte — bisher F. orange — wird ab 15. Juni d. Js. geändert.

Neue Kennung für Ober- und Unterfeuer:
1 Ubr. rot
Unterbrechung 2 Sek.
Wiederkehr 4 Sek.

Lage, Höhe, Art und Sichtweite der Feuer bleibt unverändert.

Danzig, den 11. Juni 1928.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Nachtrag zum Abgabentarif für den Danziger Hafen vom 6. September 1927 nebst Nachträgen.

Gültig vom 1. Juni 1928.

Bei Tarifstelle V, Ausnahmen 1, ist nach dem Wort „Stroh“ das Wort „Teer“ einzufügen und bei Ausnahmen 1, a statt der Worte „Eisenerze und Schlacke je t“, „Eisenerze, Schlacke und Schwefelkiesabbrände je t“ zu setzen.

Bekanntmachung betr. das Arbeiten mit Kränen in Bunkerluken.

Die Kaiverwaltung hat Anweisung erhalten, ab 15 August d. Js. die Zuteilung von Kränen für das Arbeiten in Bunkerluken von dem Nachweis abhängig zu machen, daß mindestens 250 t Kohlen für ein Schiff bereit stehen und in die Bunkerluken übergeben werden können.

Danzig, den 23. Juni 1928.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Ständige wöchentliche Marktberichte.

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

Getreide, Saaten, Hülsenfrüchte und Futtermittel.

Die ganze abgelaufene Woche lief das Geschäft am Brotgetreidemarkt lustlos fort. Am Freitag waren die Preise noch außerordentlich billig; man konnte den beliebten Manitoba-Weizen Nr. 3 für Hfl. 14.00, Barusso-Weizen 78 kg für Hfl. 13.50 cif Danzig kaufen.

Roggen war auch auf einem Tiefstand angelangt, und Western-Roggen war zeitweilig bis auf Hfl. 13,50 cif Danzig heruntergegangen.

Am Sonnabend setzten nun plötzlich große russische Weizenkäufe ein Angeblich sollen die Russen in England, Italien, Hamburg und Holland ca 50000 t Weizen gekauft haben; alles zur sofortigen Verladung. Die Preise schnellten stündlich in die Höhe. Man forderte für Manitoba- und Barusso-Weizen ca. 60 bis 75 Hfl.-Cents mehr.

In Danzig sind die Läger in den letzten Tagen zu sehr niedrigen Preisen größtenteils geräumt. Es liegen in Danzig nur noch geringe Mengen. — Gehandelt wurde zu den Preisen der Vorwoche.

Die Witterung der letzten Woche war warm und für die Entwicklung der Saaten äußerst günstig.

Futtermittel, namentlich Mais, bleiben fest.

Zucker, Melasse und Trockenschnitzel.

Die Märkte in London und Newyork waren in der letzten Woche nur geringen Schwankungen unterworfen; die Kurse waren zum Schlusse teils unverändert, teils nur eine Kleinigkeit unter der Vorwoche.

Roh-Zucker. Polen fordert für Ersterzeugnis neuer Ernte sh 11/6 per cwt netto fob Danzig. Zu diesem Preise sind in der letzten Zeit einige Verkäufe zustande gekommen.

Weiß-Zucker soll zu den heutigen Werten nicht abgegeben werden.

Melasse. Ein ziemlich starkes Angebot russischer Melasse drückt die Preise für polnische Melasse alter Ernte ganz bedeutend, sodaß hierfür zurzeit höchstens ein Preis von $ 19.50 per Tonne franko deutsch/polnischer Grenze zu erzielen ist. Die Fabriken fügen sich aber nicht den nachgebenden Preisen und halten sich vom Markte fern. Neue Ernte blieb geschäftslos; der Wert hierfür dürfte je nach Frachtlage $ 17.— bis $ 17.50 per Tonne franko deutsch/polnischer Grenze betragen.

Trockenschnitzel neuer Ernte ohne Geschäft. Wert je nach Frachtlage ca. $ 25.— bis $ 25.50 per Tonne franko deutsch/polnischer Grenze.

Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Börsenvorstandes fallen in den Monaten Juli und August die Versammlungen der Effekten- und Devisenbörse an den Sonnabenden aus. Diese Regelung findet erstmalig am 7. Juli, letztmalig am 25. August 1928 Anwendung.

Danzig, den 30. Juni 1928.

Der Vorstand der Effekten- und Devisenbörse.

Eichwesen.

Der Bericht des staatlichen Eichamts über seine Tätigkeit während des Kalenderjahres 1927 liegt der Senatsabteilung für Handel und Gewerbe vor.

Es wurden im Gebiete der Freien Stadt Danzig 83000 Meß- und Wiegegeräte geprüft bezw. geeicht gegen 84000 im vorigen Jahre. Die höhere Summe im Vorjahre leitet sich aus dem Umstande her, daß im Vorjahre außer der planmäßigen Nacheichungsrundreise in der westlichen Freistaathälfte auch in den großen Danziger Vororten und in Zoppot besondere Eichtage unter starker Beteiligung abgehalten worden waren.

Die Zahl der Anträge auf Prüfungen und Eichungen von Mess- und Wiegegeräten außerhalb der Amtsstelle des Eichamts (am Aufstellungsorte) hat im verflossenen Jahre wiederum eine wesentliche Steigerung erfahren. Die Anträge dieser Art beliefen sich auf 553 gegen 377 im Jahre 1926 und 310 im Jahre 1925. Diese schnelle Steigerung derartiger Anträge erklärt sich aus der starken Zunahme des Bestandes an neuen, modernen Meß- und Wiegeapparaten (Neigungs- und Schaltgewichtswaagen), die zur Vermeidung von Transportschäden am Standorte selbst geprüft werden müssen. Die mit dem Anwachsen derartiger Eichungen außerhalb der Amtsstelle naturgemäß wesentlich gesteigerte Beanspruchung der Eichbeamten wurde noch dadurch erhöht, daß die vorschriftsmäßigen Prüfungen der modernen Apparate schwieriger und zeitraubender sind als die der älteren, einfachen Mess- und Wiegegeräte. Andererseits fordern Industrie und Wirtschaft stets größte Beschleunigung der Eichungsarbeiten.

Im Eichamt wurden beschäftigt: 1 Eichungsinspektor, 2 Eichmeister und 3 Lohnhilfsarbeiter.

In den einzelnen Zählklassen der zur Eichung gekommenen Geräte haben sich im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahr einige Veränderungen gezeigt; und zwar hat die Zahl der zur Eichung gestellten Längemaße, Flüssigkeitsmaße (insbesondere Meßapparate pp.), Fässer, Hohlmaße, moderner Schnellwaagen (Neigungs- und Schaltwaagen) und Getreideprober teilweise sehr erheblich zugenommen, während die Zahl von gewöhnlichen, kleinen Handelswaagen, von kleinen Gewichten (von 1 kg abwärts), die durch die Anschaffung von Neigungswaagen vielfach entbehrlich geworden sind, sowie von Gasmessern sich verringert hat. Die Abnahme der zur Eichung gestellten Gasmesser erklärt sich daraus, daß das Gaswerk einen beträchtlichen Teil seines Bedarfs an neuen Gasmessern bereits geeicht aus Deutschland bezogen hat.

Der Zustand der im Berichtsjahre zur Nacheichung vorgelegten Meß- und Wiegegeräte war im Vergleich zum Vorjahre fast allgemein etwas schlechter; bei den

Waagen, besonders den transportablen, verhältnismäßig sogar sehr schlecht.

Die Zahl der für unrichtig befundenen Waagen betrug in landwirtschaftlichen Betrieben und in den kleinen und mittleren stehenden Handels- und Gewerbebetrieben etwa 30 bis 35%, in den Großhandels- und Industriebetrieben etwa 50 bis 60%, in den Speditionsbetrieben des Hafengebietes und im Wandergewerbe (Markt- und Straßenhandel) bis zu 90%.

Insbesondere wurde auch ein beträchtlicher Teil der ersten in Danzig aufgetretenen Neigungswaagen für fehlerhaft befunden. Es war dies jedoch weniger auf Konstruktions- oder Materialmängel, als auf fahrlässige, unsachgemäße Behandlung, Transportschäden und Ueberbelastung zurückzuführen.

Besonders die im Hafengebiet zur Zeit zum Verwägen von Eisenschrott und dergleichen verwendeten größeren transportablen Waagen und die alten Eisenbahngleiswaagen von 30 Tonnen Tragkraft waren oft schon nach kurzem Gebrauch infolge zu starker Ueberbelastung unrichtig. Hier wäre die Neubeschaffung mehrerer neuer großer Gleiswaagen von 50 bis 60 Tonnen Tragkraft mit langer Brücke dringend erforderlich.

Die Zahl der zur ersten Neueichung vorgelegten Meß- und Wiegegeräte war im Betriebsjahre größer als im vorigen Jahre. Die meisten neuen Geräte, besonders die modernen Mess- und Wiegeapparate wurden aus Deutschland eingeführt, letztere teilweise schon geeicht. Mehrfach wurden auch neue Geräte aus England, Frankreich und Polen zur Eichung vorgelegt, die aber größtenteils den hiesigen Vorschriften nicht entsprachen und, sofern ihre Aenderung bezw. Berichtigung nicht möglich war, als „nicht eichfähig" zurückgewiesen werden mußten. Es ist deshalb Vorsicht bei der Verwendung nichtdeutscher Waagen und Gewichte geboten. In Danzig selbst wurden verhältnismäßig wenig neue Meß- und Wiegegeräte gefertigt und zwar nur Flüssigkeitsmaße, Fässer, Meßrahmen für Brennholz, Waagen, Gasmesser und Getreideprober.

Leider mußte während des Berichtsjahres wiederum die Wahrnehmung gemacht werden, daß in den Bevölkerungskreisen, die es angeht, Unklarheit und Unkenntnis über die Bestimmungen bezüglich der Eichpflicht häufig sind. Es wird daher wiederholt ausdrücklich betont, daß Meß- und Wiegegeräte, die beispielsweise zum Vor- oder Nachwiegen, also zur Kontrolle von Warenlieferungen oder zur Berechnung der Preise für Arbeitsleistungen, Materialien, Ersatzteile und dergleichen verwendet bezw. bereitgehalten werden, eichpflichtig sind. Eichpflichtige Geräte werden oft irrigerweise als zum „inneren Betrieb" gehörend, gerechnet und als nicht eichpflichtig betrachtet. Des weiteren sind nicht nur die im eichpflichtigen Verkehr tatsächlich verwendeten, sondern auch die dort „bereitgehaltenen" Maß- und Wiegegeräte eichpflichtig. Auch wird besonders erwähnt, daß jedes geeichte Meß- und Wiegegerät im Verkehr in Zweifels- und Streitfällen jederzeit einer Prüfung auf weitere Verkehrsfähigkeit unterzogen werden kann.

Eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist bei der Zahl der eichamtlichen Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs zu verzeichnen. Eine besonders umfangreiche Arbeit war mit der Ver-

messung und Raumgehaltsermittlung von 12 Oeltanks von verschiedener Form und Größe (bis zu 4 Millionen Liter) im Hafengebiet verknüpft.

Wie in Deutschland, so wurde auch im Gebiet der Freien Stadt im Jahre 1927 die Eichung bezw. Nacheichung der Wiegegeräte in den Bäckereibetrieben (Backstuben) allgemein durchgeführt. Hierbei mußten verhältnismäßig zahlreiche Mängel fest- und abgestellt werden.

Die polizeilichen Revisionen der Meß- und Wiegegeräte ergaben gegen das Vorjahr ein Mehr von Beanstandungen und damit eine entsprechend höhere Zahl von Strafverfügungen. Es ergingen allein vom Polizeipräsidenten Danzig 820 Strafverfügungen wegen Uebertretung der Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung gegen 760 im Vorjahre, wovon 6 durch gerichtliches Urteil entschieden werden mußten, während ein Fall zur Zeit schwebt.

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Monat Juli.

Postabgang von Danzig am 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 26., 30. Juli und am 2. und 6. August

Die Briefposten werden je nach dem Abgangshafen des Schiffes über Southampton oder Cherbourg geleitet.

Die Schlußzeit für die Auflieferung von Briefsendungen, die mit diesen Gelegenheiten befördert werden sollen, tritt an den Abgangstagen um 9^{45} beim Postamt 1 (Langgasse) und um 10^{10} beim Postamt 5 (Bhf.) ein.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Gesamteigenhandel Danzigs.

Wareneingang:

April 1927	**April 1928**	März 1928
124 608 To.	**140 062** To.	154 798 To.
Wert: 42 341 715 G	Wert: **54 637 296** G	Wert: 63 255 589 G

Warenausgang:

April 1927	**April 1928**	März 1928
537 662 To.	**2 322 941** To.	221 295 To.
Wert: 32 376 310 G	Wert: **24 998 829** G	Wert: 27 911 950 G

II. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

April 1927	435 940 To.	Wert: 148 238 000 Goldzł.
April 1928	**410 816** To.	Wert: **265 626 000** Goldzł.
März 1928	431 905 To.	Wert: 372 133 000 Goldzł.

Warenausgang:

April 1927	1 515 615 To.	Wert: 119 431 000 Goldzł.
April 1928	**1 430 213** To.	Wert: **184 521 000** Goldzł.
März 1928	1 539 727 To.	Wert: 208 314 000 Goldzł.

III. Polens Kohlenförderung, Inlandsverbrauch und Ausfuhr im März 1928.

Förderung	3 509 000	To.
Eigenverbrauch	2 039 000	„
Haldenbestände	1 388 000	„
Ausfuhrmenge	1 024 000	„
hiervon verschifft über **Danzig**	**369 000**	„
über Gdingen	117 000	„
über Dirschau	—	

IV. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

April 1927	626 Schiffe	344 922 Netto-Rgt.
April 1928	**576** Schiffe	**348 404** Netto-Rgt.
März 1928	534 Schiffe	311 281 Netto-Rgt.

Ausgang:

April 1927	626 Schiffe	337 595 Netto-Rgt.
April 1928	**540** Schiffe	**318 524** Netto-Rgt.
März 1928	522 Schiffe	320 244 Netto-Rgt.

V. Großhandels-(Gold)indexziffer:

1913/14 = 100

April 1927	**April 1928**	März 1928
= 146,6	**= 143,1**	= 141,4

VI. Erwerbslosenziffer im Freistaat:

Ende April 1927	Ende **April 1928**	Ende März 1928
13 128	**11 580**	14 193

VII. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig.

April 1927	**April 1928**	März 1928
1	**3**	3

VIII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	April 1927	**April 1928**	März 1928
Diskont	$5^1/_2$ %	**6 %**	6 %
Lombard	$6^1/_2$ %	**7 %**	7 %

b) Bank Polski:

	April 1927	**April 1928**	März 1928
Diskont	10. 3. 9 % ab 11. 3. $8^1/_2$ %	**8 %**	8 %
Lombard	„ $10^1/_2$ % „ 10 %	**9 %**	9 %

IX. Danziger Devisenkurse.

a) Scheck London:

1. 4. 27	**2. 4. 28**	1. 3. 28
25,00¼	**25,00**	25,00
14. 4. 27	**16. 4. 28**	15. 3. 28
25,06½	**25,02**	25,01

b) 100 Złoty loco Noten:

1. 4. 27	14. 4. 27
57,58 G. 57,72 B.	57,73 G. 57,87 B.
2. 4. 28	**16. 4. 28**
57,43 G. **57,57** B.	**57,38** G. **57,52** B.
1. 3. 28	15. 3. 28
57,46 G. 57,60 B.	57,49 G. 57,63 B.

c) Dollarnoten:

6. 4. 27	13. 4. 27
5,1610 G. 5,1740 B.	5,1510 G. 5,1640 B.
1. 4. 28	**14. 4. 28**
—	**5,1085** G. **5,1215** B.
3. 3. 28	15. 3. 28
5,1110 G. 5,1240 B.	—

d) Reichsmarknoten:

1. 4. 27	14. 4. 27
—	122,222 G. 122,528 B.
2. 4. 28	**16. 4. 28**
122,367 G. **122,673** B.	**122,447** G. **122,753** B.
1. 3. 28	15. 3. 28
122,272 G. 122,578 B.	122,467 G. 122,773 B.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 25. Juni bis 1. Juli 1928.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	52	1270	204	3870	1817	34937	221	4624	1005	17792	--	—	2519	46187	51	845	5869	109825
Holz	4	57	34	490	—	—	30	450	6	143	386	5648	309	5354	307	5670	1076	17812
Getreide, Saaten	18	230	—	—	—	—	4	60	12	180	—	—	—	—	—	—	34	470
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	—	—	23	306	—	—	—	—	17	229	—	—	10	150	—	—	50	585
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	5	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	77
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	7	105	2	30	—	—	12	180	12	190	—	—	—	—	—	—	33	505
Häute	2	28	4	30	—	—	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	10	83
Eier	7	55	—	—	—	—	8	69	—	—	—	—	—	—	—	—	15	124
Zement	12	180	10	150	—	—	—	—	69	1036	—	—	35	525	—	—	126	1891
Eisen, Maschinen	10	157	51	816	—	—	—	—	4	77	—	—	—	—	—	—	65	1050
Übr. Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	—	—	1	6 St.	—	—	4	48 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	5	54 St.
Schweine	42	1905 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1905 „
Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kälber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



SCHIFFAHRT

Ständige Schiffahrtsverbindungen ab Danzig.

Bei der Zusammenstellung der in der Danziger Wirtschaftszeitung Nr. 24 auf Seite 577 veröffentlichten ständigen Schiffahrtsverbindungen ab Danzig ist insofern ein Versehen unterlaufen, als eine namhafte Danziger Schiffsmaklerfirma und sämtliche von ihr vertretenen Schiffsverbindungen ausgelassen sind. Es handelt sich um die **Schiffsmaklerfirma Adolf Voigt**, Danzig, Holzmarkt Nr. 15, die folgende ständigen Schiffahrtsverbindungen ab Danzig unterhält:

nach:	Verkehrsfolge:
Amsterdam	1 mal wöchentlich
Antwerpen	10 tägig
Gent	14 tägig
Riga	8 tägig
Rotterdam	8 tägig.

Sicherung des Personenverkehrs in polnischen Häfen.

Das polnische Handelsmarineamt hat unter dem 5. Juni 1928 folgendes Rundschreiben erlassen:

Zur Sicherheit des Personenverkehrs mit den polnische Häfen anlaufenden Schiffen hat das Ministerium für Industrie und Handel das Seeamt beauftragt, jedes Schiff, das den Personenverkehr in polnischen Gewässern betreibt, amtlichen Besichtigungen zu unterziehen, die sich erstrecken auf:

1. Besichtigungen der Schiffskörper, der Passagier- und Besatzungseinrichtungen und auch der maschinellen Einrichtungen (wenn solche vorhanden sind).

2. Prüfung der Anzahl und der befriedigenden Wirkung der Rettungs- und Feuerlöschmittel,

3. den dichten Verschluß der Seitenfenster und anderer Oeffnungen in der Schiffswand und den Scheidewänden unter der Linie des Hauptdecks oder der Ruderbank (Probe evtl. mit Wasserstrahl).

4. Leistungsfähigkeit der Anker-, Steuer und Signaleinrichtungen.

5. Prüfung der Leistungsfähigkeit anderer nach Ansicht des Amtes zur Beaufsichtigung erforderlichen Einrichtungen und Teile.

6. Erteilung von Weisungen und Wahrnehmung derselben auf den Schiffen zur Sicherung des menschlichen Lebens auf der See, (es ist auf eine ausreichende Höhe der Bordwand über Wasser, das Geschlossenhalten der Fenster unter dem Hauptdeck auf See, das Hinübergehen der Passagiere von Bord zu Bord, das Ansammeln, die Kenntnis der Besatzung im Umgang mit den Rettungsmitteln, die Verteilung der Tätigkeit der Besatzung während eines Alarms usw. zu achten).

7. Falls ein Schiff, das mehr als zwölf Passagiere zu befördern beabsichtigt, kein Zeugnis zum Betriebe der Schiffahrt besitzt und falls beim Besitze des Zeugnisses dessen Gültigkeit erloschen ist (wegen Ablaufs beabsichtigter Schiffahrt anderer Art, Umbau oder aus anderen vom Amte als wichtig erkannten Ursachen), ist eine Vermessung der Oberfläche und des Raumgehalts der Passagierräumlichkeiten sowie der zur Benutzung durch die Passagiere bestimmten Decks vorzunehmen. Die Zahlen dieser Vermessungen mit Berechnung der Anzahl der Sitzplätzen (1 Person bis 45 cm) in jedem Raume nebst Angabe der Art der voraussichtlichen Schiffahrt mit den Grenzen derselben, desgl. mit Angaben über die Rettungsmittel, die Seetüchtigkeit des Schiffes und seine Schwimmfähigkeit sind dem Ministerium zwecks Berechnung der zulässigen Personenzahl für das Schiff unter Berücksichtigung der Art der Schiffahrt und die von dem Erbauer angezeigten geographischen Grenzen der Fahrt dieses Schiffes mit Passagieren zu übersenden. Der Berechnung sind die erforderlichen Skizzen und Pläne beizufügen.

8. Im Falle von Zweifeln des Amtes betreffs der Seetüchtigkeit des Schiffes mit Passagieren ist eine Neigungsprobe durchzuführen; die Ergebnisse der Probe nebst einem Verzeichnis der veränderlichen Ladungen während dieser Probe, die sich auf dem Schiffe befinden, und den theoretischen Abrissen sind dem Ministerium zu übersenden.

Die auf polnischen Gewässern unter fremder Flagge (Danziger oder ausländischer) fahrenden Schiffe können von den oben erwähnten Besichtigungen und Prüfungen befreit werden, sofern sie gültige Passagierzertifikate oder analoge amtliche Bescheinigungen anderer Art besitzen.

Konferenz des internationalen Schiffahrtsausschusses.

Dem vom Völkerbund herausgegebenen „Bulletin Trimestriel de Renseignements sur l'Oeuvre des Organisations Internationales" wird folgende Mitteilung entnommen:

„Der internationale Schiffahrtsausschuß hat vom 1. bis 4. August 1927 in Amsterdam seine jährliche Konferenz abgehalten.

Die Konferenz hat Beschlüsse über folgende Fragen angenommen:

I. Zwangsweise Versicherung der Reisenden (vereinbarter Beschluß).
II. Garantieschreiben.
III. Ratifizierung und Inkraftsetzung der Brüsseler Abkommen."

Verladedokumente nach Riga.

Die lettländischen Bestimmungen sehen vor, daß die Marken und Nummern in den Versandpapieren mit den auf den Kollistücken übereinstimmen müssen. Falls Abweichungen festgestellt werden, sind erhebliche Zollstrafen zu entrichten.

In letzter Zeit sind Dampfer in Riga wegen kleinerer Abweichungen der Marken und Nummern, somit wegen nicht ordnungsgemäßer Ausstellung der Konnossemente seitens des Abladers, mit hohen Zollstrafen belegt worden. Es empfiehlt sich daher, darauf zu achten, daß die Papiere genau ausgefertigt werden und das Augenmerk hauptsächlich auf die genaue Uebereinstimmung der auf den Gütern befindlichen Marken und Nummern mit denen der Papiere zu richten. Eine nachträgliche Aenderung des Verladepapiers ist unzulässig.

Ermäßigung der Hafengebühren in Rotterdam.

Reedereien, deren Schiffe mehr als zwölfmal jährlich Rotterdam anlaufen, erhalten neuerdings einen Rabatt der Hafengebühren bewilligt. Zwölfmaliges Anlaufen desselben Schiffes ist nicht Bedingung. Der Rabatt an die Reedereien wird auch dann gewährt, wenn nicht ein und dasselbe ihr gehörige Schiff zwölfmal im Jahre in Rotterdam anläuft.

Von der Handelskammer Rotterdam ist ferner beantragt, Schiffe, die nur zum Bunkern den Hafen anlaufen, von den Hafengebühren zu befreien.

Die spanische Handelsflotte.

Zufolge Veröffentlichung des Marineministers umfaßt die spanische Handelsflotte am 1. Januar 1928: 490 Segelschiffe mit einem Gehalt von 73 394 t und 1223 Dampf- und Motorschiffe mit einem Gehalt von 1 127 037 Tonnen. Ein großer Teil dieser Schiffe ist außer Dienst gestellt. Die spanische Handelsflotte verfügt in Wirklichkeit nur über 150 Einheiten mit einem höheren Tonnengehalt als 3000 t, 22 über 4000 t. 25 über 5000 t, 1 über 6000 t, 1 über 7000 t und 4, die 10 000 t überschreiten. Der Rest entfällt auf Dampfer unter 3000 t, von denen ein großer Teil nicht mehr fährt.

Wasserstraßengebühren in Polen.

Im Dziennik Ustaw Nr. 61 vom 14. Juni d. Js. ist eine Verordnung des polnischen Ministers für öffentliche Arbeiten enthalten, welche die Abgaben für Fahrzeuge, Flöße und den Transport von losem Holz sowie für besondere Dienstleistungen, wie Durchschleusen auf öffentlichen Gewässern in Polen, regelt. Der Verordnung ist eine Warenliste zum Gebührentarif für die Durchschleusung auf dem Bromberger-Kanal beigegeben. Sie verpflichtet auf dem ganzen Gebiet der Republik Polen mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien ab 1. Juni 1928. Die Verordnungen vom 2. Juni 1924 und vom 3. März 1926 über die Gebührenregelung verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

Ermäßigung der Frachten zur internationalen Messe in Saloniki vom 16.—30. September 1928.

Die Skandinavian Levant & America S.S. Agency, die Danziger Vertretung der Svenska-Orient Line, der einzigen direkten Verbindung Danzigs mit den Häfen des nahen Orients, hat die Frachten für Güter, die für die vom 16.—30. September d. Js. in Saloniki stattfindende Internationale Messe bestimmt sind, um 50% ermäßigt. Weitere Anfragen sind an die oben genannte Danziger Agentur zu richten.

Neue estländische Schiffahrtsgesellschaft.

Unter dem Namen „Estnische Schiffahrtslinie" soll in Estland eine Aktiengesellschaft gegründet werden. Das Grundkapital beträgt 450 000 E. Kr. Die Gesellschaft beabsichtigt eine regelmäßige Verbindung zwischen Estland, Deutschland und England auf der Linie Reval—Stettin—Hull zu unterhalten. Es sollen Dampfer für den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, besonders für Produkte der Milchwirtschaft mit Kühleinrichtungen eingestellt werden.

Die deutsche Handelsflotte.

Nach Lloyds List weist die deutsche Handelstonnage am 1. Juni 1928 einen Bestand von 2456 Seeschiffen mit 3 838 000 Brutto-Reg.-To. auf. Die Flotte setzt sich zusammen aus 1744 Dampfern mit 3 251 035 Brutto-Reg.-To., 128 Motorschiffen mit 394 160 Brutto-Reg.-To. und 584 Segel- und Schleppschiffen mit 192 674 Brutto-Reg.-To. Prozentual verteilt sich der Anteil an der Tonnage wie folgt: Dampfer 84,8 %, Motorschiffe 10,2 %, Segel- und Schleppschiffe 5%. Im Nordseegebiet sind etwa 88 %, im Ostseegebiet etwa 12 % der deutschen Flotte registriert. Nach Häfen geordnet steht Hamburg mit 50 % an erster, Bremen mit 32 % an zweiter und Stettin mit 4,9 % an dritter Stelle. Gegenüber dem Anteil Deutschlands an dem Bestand der Welthandelsflotte im Jahre 1914 mit 11,3 %, beträgt der jetzige Anteil nur 5,8 %.

Ein neuer Kai an der Tyne.

Der Ende Mai d. Js. fertiggestellte neue Kai im Albert-Edward-Hafen in North Shields ist am 15. Juni dem Verkehr übergeben worden.

Rückgang der Schiffahrt in Dänemark.

Nach den kürzlich veröffentlichten amtlichen Ziffern ist die Zahl der Schiffe, die dänische Häfen anlaufen im 1. Vierteljahre 1928 gegenüber dem 1. Vierteljahr 1927 unverändert geblieben. Die Menge der verladenen und gelöschten Güter ergab sogar eine Steigerung. Stellt man jedoch den Jahresdurchschnitt 1927 gegenüber, so ergibt sich ein Rückgang, der durch die geringere Einfuhr von Kohlen, Koks und Briketts hervorgerufen ist. Nachstehende Uebersicht gibt die Entwicklung der letzten 15 Monate zu erkennen:

	Anzahl Anläufe	Netto-Rgt. 1000 R.-T.	Gelöchte Güter in 1000 t	Verladene Güter in 1000 t
1. Quartal 1928	22 700	3809	3017	1047
4. „ 1927	23 900	4104	3300	1155
3. „ 1927	27 700	4169	3306	1044
2. „ 1927	26 000	3781	2958	973
1. „ 1927	22 700	3552	2876	969

Die lettländische Handelsflotte.

Die lettländische Handelsflotte hat sich, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, wie folgt entwickelt: (Es sind nur Schiffe mit einem Rauminhalt von mehr als 20 Br.-To. berücksichtigt.)

	Gesamtzahl	Br.-Rgt.	davon Dampfer	Br.-Rgt.
1914	333	126 718	59	77 626
1920	45	11 146	5	2 472
1923	88	33 327	20	22 115
1926	117	66 642	54	57 867
1927	122	86 187	65	77 634
1928 (1. Jan.)	119	105 081	75	98 774

Der Stand der finnischen Handelsflotte am 1. Januar 1928.

Nach den jetzt erfolgten amtlichen Veröffentlichungen ergibt sich ein Bestand an Schiffen am 1. Januar d. Js. von 5122 Schiffen mit zusammen 500 207 Nettoregistertonnen gegen 4930 Schiffe von insgesamt 477 329 t am selben Tage des Vorjahres. Auf die einzelnen Schiffsarten verteilt ergibt sich folgendes Bild:

Prahmen	3997	mit 282 992	to
Segelschiffe	483	„ 73 653	„
Motorschiffe	107	„ 13 268	„
Dampfer	535	„ 130 295	„

Frachtraten ab Danzig.

(In der Zeit vom 4. Juni bis 1. Juli 1928 getätigte Befrachtungen.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in englischen Schillingen angegeben.

D. B. B.: **Holz:**

Nach London	34/— pro Standard
„ Hull	34/— „ „

Nach Tyne Dock		35/—	pro Standard
„ Manchester	40/6 bis	42/6	„ „
„ Liverpool	40/6 bis	42/6	„ „
„ Birkenheard		43/6	„ „
„ Swansea		45/—	„ „
„ Southampton		42/6	„ „
„ Antwerpen	25/— bis	27/—	„ „
„ Gent	27/— bis	28/—	„ „
„ Rouen	28/— bis	30/—	„ „

Eichenrundholz (bis 12 m):

Nach Riga	10/—	pro cbm
„ Wiborg	12/6	„ „
„ Abo	13/—	„ „
„ Antwerpen	9/—	„ „
„ Rouen	14/—	„ „
„ Bordeaux	16/—	„ „

Kohle:

Nach Malmö	6/—	„ 4/7½	per t
„ Gothenburg	6/—	„ 4/9	„ „
„ Stockholm	6/—	„ 4/9	„ „
„ Norrköping	6/—	„ 5/—	„ „
„ Swanö	6/—	„ 5/3	„ „
„ Husum	6/3	„ 5/4½	„ „
„ Helsingborg	5/9	„ 5/—	„ „
„ Karlskrona	5/7½	„ 5/—	„ „
„ Helsingfors	5/—	„ 4/3	„ „
„ Abo	5/7	„ 4/6	„ „
„ Wiborg	5/3	„ 4/9	„ „
„ Kotka	5/4	„ 4/9	„ „
„ Riga	5/—		„ „
„ Odense	7/3		„ „
„ Bayonne	9/—	„ 8/7½	„ „
„ Rouen	7/—	bis 6/3	„ „
„ Havre	6/10½	„ 6/2	„ „

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 64 und 65 vom 25. und 28. Juni 1928.

Pos. 584 Verordnung des Ministers für Agrarreform vom 11. Juni 1928 im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie dem Landwirtschaftsminister über die Satzung der Staatlichen Landwirtschaftlichen Bank.

Pos. 585 Verordnung des Ministers für Agrarreform vom 14. Juni 1928 betr. die Verlegung des Sitzes des Kreis-Landesamts aus Stargard nach Dirschau.

Pos. 586 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers vom 13. Juni 1928 über die Abänderung der Verordnung vom 29. Februar 1928 betr. die Zollerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen.

Pos. 587 Verordnung des Finanzministers vom 15. Juni 1928 über die Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung des Finanzministers vom 15. Februar 1928 betr. die Anzahl und die Höhe der Prämien der 4% Prämien-Investierungsanleihe sowie die Art und Weise ihrer Verlosung.

Pos. 590 Verordnung des Justizministers vom 20. Juni 1928 betr. die Aufhebung des Friedensgerichts in den Kreisgerichten Bromberg und Hohensalza.

Pos. 592 Vorordnung des Verkehrministers vom 24. Mai 1928 betr. die Aenderungen in den Vorschriften über den Bau und den Betrieb auf den Eisenbahnen, die in den Bezirken der Direktionen der Staatsbahnen Posen, Kattowitz und Danzig verbindlich sind.

Pos. 595 Verordnung des Ministers für Agrarreform, des Finanzministers sowie des Landwirtschaftsministers vom 11. Juni 1928 über die Emission der 7 % Gold-Meliorations-Obligationen der Staatlichen Landwirtschaftlichen Bank sowie über langfristige Amortisationsanleihen, die in diesen Obligationen erteilt werden.

Pos. 601 Verordnung des Verkehrsministers vom 23. Juni 1928 im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Landwirtschaftsminister über die Ergänzungen des „Tarifs der polnischen Normalspurbahnen für den Transport von Personen, Gepäck, Hunden und außergewöhnlichen Sendungen".

Pos. 602 Verordnung des Verkehrsministers vom 23. Juni 1928 im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Landwirtschaftsminister über Aenderungen und Ergänzungen des Gütertarifs polnischer Schmalspurbahnen.

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Urzędowy Nr. 18 vom 25. Juni 1928.

Pos. 223 Auslegung des Stempelgebührengesetzes.

Pos. 224 Verordnung des Finanzministers vom 26. Mai 1928 betr. die Zusatzpreisliste für den Kleinverkauf spezieller Tabakerzeugnisse.

Pos. 225 Verordnung des Finanzministers vom 7. 2. 1928 über die Ausführung der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 26. 3. 1927 über das Spiritusmonopol, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister bezüglich der §§ 67—158 und des § 483, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bezüglich der §§ 358—392 und des § 483 und im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel bezüglich der §§ 412, 439—482.

Pos. 226 Rundschreiben des Finanzministers Nr. D. VI/4339/2/28 vom 9. 5. 1928 betr. die Instruktion zu der Ausführungsverordnung über das Spiritusmonopol.

Pos. 227 Instruktion zu der Verordnung des Finanzministers vom 7. 2. 1928 zwecks Ausführung der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 26. 3. 1927 über das Spiritusmonopol (Dz. Ust. R. P. Nr. 60 Pos. 556).

Pos 229 Rundschreiben des Finanzministers L. D. IV/659/3/28 vom 4. 6. 28 betr. die Anwendung der Einfuhrverbote auf einige Waren nach Polen.

Verlängerung des Einfuhrverbots für Weizenmehl.

Im Dz. Ust. Nr. 56 Pos. 607 ist eine Verordnung veröffentlicht, nach der das Einfuhrverbot für Weizenmehl bis zum 30. September d. Js. verlängert wird.

Ausfuhrzoll für Weizen und Weizenmehl.

Die Verordnung über den Ausfuhrzoll für Weizen und Weizenmehl ist bis zum 30. September d. Js. verlängert.

Verlängerung der Verordnung über Zollerleichterung für Salzheringe.

Die Verordnung über Zollerleichterung für Salzheringe, von denen nicht mehr als 60 Stück 10 kg wiegen, ist bis zum 31. Dezember 1928 verlängert.

Polen

Leitsätze für die inländische Getreideversorgung Polens.

Von der polnischen Regierung sind Maßnahmen ergriffen, um die Versorgung des Inlandes mit Getreide und Mehl sicherzustellen. Zu dem Zweck werden staatlicherseits Getreideankäufe stattfinden, durch die preisregulierend gewirkt und ein Einfluß auf den Export ausgeübt wird. Ueber diese sog. „Approvisationspolitik" sind uns von maßgebender Stelle folgende Mitteilungen zugegangen:

Die Aktion wird die interministerielle Kommission für Fragen der Getreidereserven, die vom Ministerium des Innern auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 16. 6. 27 berufen ist, unter Beteiligung eines Delegierten der landwirtschaftlichen Bank leiten. Die von der interministeriellen Kommission geleitete Aktion der Getreideankäufe wird von dem vom Finanzminister für die Aktion der Getreidereserven bestimmten Gelde ausgeführt und zwar:

a) von den Militärbehörden,

b) von den städtischen Approvisierungsinstituten Warschau,

c) von dem städtischen Approvisierungsinstitut in Lwów,

d) von der städtischen Approvisierungsabteilung in Krakau,

e) von dem Verband der Lebensmittelgenossenschaft der Republik Polen (für Lodz, des Kohlen- bezw. Naphthagebiets) sowie von einigen landwirtschaftlichen Handelsorganisationen, die von der interministeriellen Kommission für Fragen der Getreidereserve ausgewählt werden, schließlich von dem entstehenden staatlichen Unternehmen „Industrielle Getreidewerke in Lublin". Die Getreideankäufe, die von den Approvisierungsorganisationen getätigt werden, werden eine zweifache Bestimmung baben:

1. für die laufende Approvisierungsaktion — auf Risiko des kaufenden Instituts,

2. zur Pflichtreserve — auf teilweises oder ganzes Risiko des Fonds der Getreidereservenaktion.

Außerdem wird die staatliche landwirtschaftliche Bank von den staatlichen Domänen Getreide ansammeln. Das Lagern des Getreides wird in Mühlen oder besonderen Speichern erfolgen, wobei die Kosten für das Lagern und die Konservierung der unter Punkt 2 genannten Reservevorräte die Rechnung

des Fonds der Getreidereservenaktion belasten werden. Die Finanzierung der Getreidereservenaktion wird durch die landwirtschaftliche Bank erfolgen.

Die mit der Aufsicht und Kontrolle der Aktion verbundenen Kosten werden die Rechnung des Fonds der Getreidereserven belasten. Diese Rechnung wird aber mit den Zinsen für den nichtausgenutzten Betrag von dem Gelde des Fiskus, das sich zu diesem Zweck bei der Landwirtschaftsbank befindet, sowie mit den Zinsen für die Anleihen, die den Approvisierungsorganisationen zum Ankauf von Getreide gewährt werden, anerkannt werden.

Die Versorgung des Heeres mit Getreide wird in völligem Einvernehmen mit den allgemeinen Richtlinien der Regierung in der Getreide-Approvisierungspolitik erfolgen.

Die Ankäufe von Brotgetreidearten im Inlande werden nur zur etwaigen Erhöhung der Preise dieser Getreidearten getätigt werden, falls ein unerwünschtes Fallen derselben beobachtet wird. Ankäufe im Auslande werden getätigt zur Schaffung einer ständigen Reserve und evtl. für die laufende Versorgung, falls die zu diesem Zwecke im Inlande getätigten Einkäufe ein unerwünschtes Steigen der Preise der inländischen Getreidearten verursachen könnten. Der Verkauf wird zur Herabsetzung der wirtschaftlich unbegründeten Preise vorgenommen und zwar in Gestalt einer Börsenintervention oder auch als direkte Versorgung der wichtigeren Industriebetriebe mit Mehl (Brot).

Das tatsächliche Ausfuhrverbot für Roggen und Weizen sowie für ihre Produkte (Ausfuhrzoll) wird für das ganze Wirtschaftsjahr 1928/29 d. h. bis zum 1. Juli 1929 gelten. Die Ausfuhr kann nur durch Kontingente erfolgen, stets nach Berücksichtigung des Approvisierungsbedarfs.

Ausführungsbestimmungen zum Spiritusmonopol.

Im Dziennik Urzędowy Min. Skarbu Pos. 227 sind die Ausführungsbestimmungen zum Spiritusmonopol veröffentlicht. Der Dz. Urz. liegt für Interessenten zur Einsichtnahme in der Amtsstelle der Handelskammer aus.

Übriges Ausland

Ungünstige Ernteaussichten in Litauen und Lettland.

Nach der amtlichen Litauischen Statistik, die durch das Kownoer Landwirtschaftsministerium veröffentlicht wird, wird in Litauen eine Mißernte befürchtet. Ursache des ungünstigen Saatenstandes sind die anhaltenden Regen- und Kaltwetterperioden gewesen. In vielen Teilen des Landes macht sich bereits Futtermangel für das Vieh bemerkbar. Das litauische Landwirtschaftsministerium erwägt den Plan einer Unterstützungsaktion für die durch die Mißernte geschädigte Bevölkerung.

Ebenso dürfte auf Grund der aus der Provinz eingelaufenen bedrohlichen Saatenstandsberichte auch in Lettland die neue Ernte wenig günstig ausfallen. Hier haben die zahlreichen Ueberschwemmungen der Flüße große Verheerungen auf den Aeckern angerichtet, da sie den größten Teil der Frühjahrssaaten fortgespült haben. Auf Grund von Berechnungen beträgt der Verlust an Frühjahrsgetreide etwa 60%. Die Heuernte ist verfault, so daß die Gefahr eines Futtermangels akut wird. Am meisten gelitten haben die Provinzen Semgallen, Kurland und Lettgallen.

Russische Getreide- und Reislieferungen nach Japan.

Demnächst wird das Zustandekommen eines Vertrages zwischen russischen Genossenschaftsvertretungen und japanischen Firmen über Lieferungen von Getreide und Reis nach Japan erwartet. Man verhandelt über regelmäßige Jahreslieferungen von zusammen 100 000 t zur Ergänzung des japanischen Inlandsbedarfs. Das Lieferungsabkommen soll zunächst auf 5 Jahre abgeschlossen werden. Angeblich sollen die russischen Organisationen zu Preisen liefern, die vom japanischen Reissyndikat festgesetzt werden. Die Finanzierung der russischen Getreide- und Reislieferungen erfolgt durch japanische Staatsbanken und einige Privatbanken.

Geschäftliche Mitteilungen

(Für diese Mitteilungen ist die Schriftleitung der DWZ. nicht verantwortlich.)

Allgemeine Danziger Ausstellung.

Vom 5. bis 12. August wird in der Danziger Messehalle eine Allgemeine Danziger Ausstellung stattfinden, nachdem bereits am 28 und 29. Juli die 4. Internationale Hunde-Ausstellung abgehalten sein wird. Für die Hunde-Ausstellung ist ein Ehrenausschuß gebildet worden, dem u. a. der deutsche Generalkonsul in Danzig, Freiherr von Thermann, angehört, während die Allgemeine Danziger Ausstellung unter dem Protektorat zweier Danziger Senatoren steht, und zwar Senator Jewelowski, Handel und Gewerbe, und Senator Dr. Wircinski, Soziales und Gesundheitswesen. Die Ausstellung hat den Sondertitel Haus und Heim, Mutter und Kind und wird alles zeigen, was sich in den Rahmen dieser Begriffe hineinpassen läßt. An der Ausstellung können auch deutsche Firmen teilnehmen, sofern nicht der deutsch-polnische Handelskrieg die Einfuhr dieser Erzeugnisse unterbindet. Die Zollabfertigung von deutschen Ausstellungsgütern erfolgt im Vormerkverfahren, die Ausfuhr muß innerhalb sechs Wochen erfolgen. Auf polnischen Bahnen ankommende Güter haben Anspruch auf frachtfreie Rückbeförderung. Die Danziger Regierung hat beschlossen, für besondere Leistungen Staatspreise zu verleihen.

Auch das Sekretariat des Völkerbundes hat sein Interesse an dieser Ausstellung bekundet. Es hat über die neugegründete Liga für Völkerbund umfangreiches Material über die Zusammensetzung und die Arbeit des Völkerbundes nach Danzig gegeben, sodaß auf der Ausstellung ein besonderes Völkerbundzimmer eingerichtet wird.

Die Putzwollfabrik Danzig-Langfuhr, Hochstrieß 5/11

hat im Februar dieses Jahres auch die Königsberger Putzwollfabrik erworben. Wie verlautet, wird die Firma auch die Vergrößerung des hiesigen Unternehmens vornehmen, sodaß sich hierdurch eine Produktionssteigerung um 100% ergibt. Auch Maschinen neuester Konstruktion werden aufgestellt, sodaß die Firma in ihrer Art das leistungsfähigste und größte Unternehmen im ganzen Osten sein dürfte. Für die Industrie Danzigs und des Ostens hat diese Mitteilung besonderes Interesse.

Leistungssteigerung und Unkostenverminderung in der Holzindustrie durch Verwendung neuzeitlicher Transportmittel.

Von Ing. Konrad Zapf, Dessau.

Was nützt das beste Hochleistungsgatter und die nützlichste Holzbearbeitungsmaschine, wenn die An- und Abfuhr des Stamm- und Schnittholzes nicht reibungsfrei vor sich gehen kann? Was nützt die straffste Betriebsorganisation und die sorgfältigst durchdachte Arbeitsmethode, wenn für Transportarbeiten im Sägewerk 1/4, ja unter Umständen sogar 1/2 der Belegschaft in Anspruch genommen werden?

Alle Bemühungen, die Leistungen solcher Betriebe bei gleichzeitiger Unkostenverminderung zu steigern, scheitern an der Unwirtschaftlichkeit ihres Transportwesens. Zu den Mitteln, die in der Holzindustrie besonders schwierigen Transportaufgaben auf eine wirtschaftliche und einfache Weise zu lösen, gehört u. a. auch die Mechanisierung, wobei zugegeben werden möge, daß in besonderen Fällen auch davon Abstand genommen werden muß.

Um die Mechanisierung aber mustergültig durchführen zu können, ist es zunächst erforderlich, ein Transportmittel zu verwenden, das vorteilhaft, betriebssicher und wirtschaftlich arbeitet, außerdem ganz geringe Ansprüche in Bezug auf Bedienung und Wartung stellt. Ein Transportmittel, das diesen Forderungen in jeder Hinsicht entspricht, ist der Bamag-Elektro-Flaschenzug.

Seine besonders einfache Bauart — das Triebwerk besteht nur aus vier Stirnrädern in Spezialausführung mit Außenverzahnung — führte, man möchte fast sagen naturnotwendig dazu, ihn als Spezial-Hebezeug für die Holzindustrie zu verwenden.

Was ihn noch besonders günstig gegenüber Elektro-Zügen anderer Herkunft auszeichnet, ist die Tatsache, daß sein Getriebe in einem Oelbad läuft. Die sonst übliche Schmierung durch Staufferbüchsen, die so oft Anlaß zu Betriebsstörungen gibt, ist also hier nicht angewendet. Der Motor mit Schalter befindet sich in einem Gehäuse, so daß diese an sich empfindlichen Teile gegen Witterungseinflüsse vollkommen geschützt sind. Eine durch Bremsluftmagnet betätigte Bandbremse hält die Last in jeder gewünschten Höhe. Für höchste und tiefste Hakenstellung ist ein selbsttätig wirkender Endschalter vorgesehen. Die Steuerung des Elektro-Zuges erfolgt durch Zugketten, für Sonderfälle ist auch eine Fernsteuerung angebracht.

Dieser Flaschenzug wird in zwei Ausführungen gebaut, ortsfest zum Heben und Senken von Lasten auf unveränderlichen, fahrbar zum Heben und Senken und Verfahren von Lasten auf veränderlichen Arbeitsplätzen. Er kann also nicht nur ein Hebezeug, sondern gleichzeitig auch ein Transportgerät sein. Beide Ausführungen, ortsfest und fahrbar, werden für 250 bis 3000 kg Tragfähigkeit und für alle Arten von Lasten gebaut, wie Langholz, Schnittholz, Fourniere, Knüppel, Grubenholz usw.

Er entlädt Eisenbahnwagen, Lastkähne, ja er hebt unter Umständen sogar das Langholz direkt aus den Schwemmrinnen heraus und transportiert es nach den Lagerplätzen. Er sorgt für eine reibungslose Anfuhr des Holzes an die Gatter, ebenso wie er als leistungsfähiger Helfer zur Abfuhr des Schnittholzes nach der Eisenbahnstation bezw. nach den Schuppen und Lagerräumen geschätzt ist. Besonders wertvoll ist seine Hilfe dort, wo er kurze schwere Blöcke, die nicht rollfähig sind, tranportieren muß.

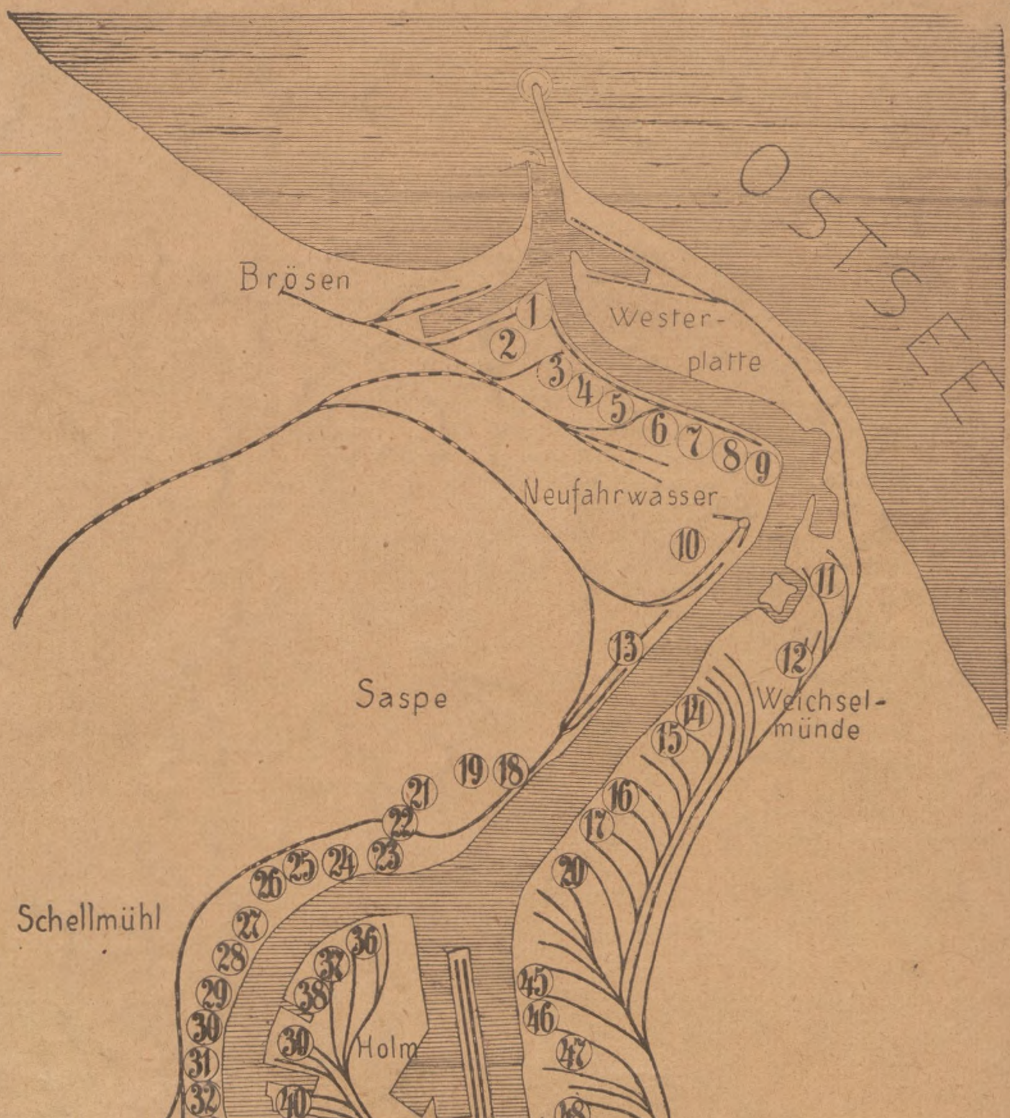
„Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.‘,

Wer kennt nicht diese Formel, mit der die Zeitungsberichte über irgend einen Brand meistens schließen! Wie oft sagt sich der gedankenlose Leser beim Ueberfliegen dieser Worte: „Na, dann ist ja alles gut“ und geht damit zur Tagesordnung über. Gewiß, für den Abgebrannten ist dank der Versicherung meistens „alles gut“; er bekommt seine Brandentschädigung und ist, vorausgesetzt, daß er ausreichend versichert war, nicht allzusehr geschädigt worden. Wer ist nun aber eigentlich der Geschädigte, der Leidtragende bei so einem Brande? Die große Mehrzahl der Leser wird antworten „Die Versicherungsgesellschaften“. Diese Antwort ist zwar naheliegend, aber falsch; denn die Versicherungsgesellschaften, ganz besonders die Gegenseitigkeitsinstitute und Sozietäten, sind — das wird leider immer wieder vergessen — im Grunde genommen nur Durchgangsstellen. Sie leiten die Gelder der Versicherten, die auf der einen Seite als Prämien eingehen, auf der anderen Seite an die Stellen weiter, wo Schäden eingetreten sind, wo also Geldbedarf besteht. Es ist ganz klar, daß bei einer Steigerung der Schäden, bei einem Anwachsen der Ausgaben, die Versicherungsgesellschaften auch ihre Einnahmen, also die Prämien, erhöhen müssen, falls sie nicht etwa auf Reserven zurückgreifen können. Ihnen kann es daher schließlich gleichgültig sein, ob es viel oder wenig brennt. Der Geschädigte bei einem Anwachsen der Brände ist letzten Endes immer die Allgemeinheit, die erhöhte Prämien oder Nachschüsse zahlen muß. Sie hat das größte Interesse daran, die Anzahl und Höhe der Brände zu verringern, die Feuersicherheit zu erhöhen, das Feuerlöschwesen auszubauen, die Brandstifter zu ermitteln. Daß auf diesem Gebiet noch viel zu leisten ist, noch sehr viel Lorbeeren zu ernten sind, beweist die Tatsache, daß in Deutschland täglich reichlich 1 Million in Rauch und Flammen aufgeht. 1 Million — das ist täglich ein Geschäftspalast oder ein großes Gut mit Inventar, Vieh und Ernte oder ein riesiger Getreidespeicher oder 1 kleines Dorf! 1 Million — das ist täglich neue Verzweiflung und seelischer Zusammenbruch für hunderte unserer Volksgenossen! Und dabei entfällt ein erschreckend großer Teil dieser Summe auf Brandstiftungen, diese gemeinsten und feigsten Verbrechen am Volke. An der Ermittlung und Ueberführung von Brandstiftern tatkräftig mitzuhelfen, ist die selbstverständliche soziale Pflicht jedes einzelnen, an deren Erfüllung er sich durch keinerlei Rücksichtnahme, durch keinerlei vermeintliche Unannehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten abhalten lassen sollte. Es ist Dienst am Volke, den er durch seine Mitarbeit leistet! Obendrein winkt ihm in den meisten Fällen eine gute Belohnung.

Wenn alle Bevölkerungskreise bei größeren Bränden ihre Beobachtungen und Vermutungen ohne Scheu den zuständigen Stellen mitteilen und den Ermittelungsbehörden nicht durch Gleichgültigkeit die Arbeit erschweren würden, dann dürfte der Brandstifter bald zu den Seltenheiten gehören.

Druck von A. Schroth, Danzig.

2. Baltische Zuckerraffinerie A. G. Neufahrwasser, Lotsenweg 1
6. Aug. Wolff & Co., An der neuen Mottlau 5, Spedition
9. Aug. Wolff & Co., Spedition, An der neuen Mottlau 5
10. Polish State Petroleum Company, Panstwowe Zaklady Naftowe m. b. H., Wallgasse
14. Bergford Holzspeditions- u. Lager-G. m. b. H., Strohdeich
22. Baltoil Mineraloelhandels- und Tankanlagen A. G., Schichaugasse 11
24. Schmidt & Steinhagen, Zuckerexpedition, Langermarkt 19
28. Johs. Busenitz Nchflg. G. m. b. H., Kohlen, Hundegasse 112
29. Chemische Fabrik Milch A. G., Reitbahn 19/20
35. Danziger Werft The International Shipbuilding and Engineering Co. Ltd.
36. C. Hartwig A. G., Spedition und Schiffahrt, Pfefferstadt 1
38. W. Schoenberg & Co., Danziger Sleeperkontor, Elisabethwall 9
39. Landwirtschaftl. Großhandelsges. m. b. H., Krebsmarkt 7/8
42. Danziger Werft
43. „Artus“ Danziger Reederei- und Handels A. G., 4. Damm 7
47. Chemische Industrie- u. Papierfabrik A. G., Reitbahn 17
48. Syndikat der Holzindustriellen, Danzig - Pommerellen & Co. G. m. b. H., Holzspedition, Kaiserhafen
49. Bergenske Baltic Transports Ltd., Reederei, Spedition, Hundegasse 89
50. Ferd. Prowe G. m. b. H.
51. Bergenske Baltic Transports Ltd.
52. Alldag Allgemeine Danziger Lagerei-Betriebs-A. G. & Co., Milchkannengasse 12
53. Ernst Braun & Co., Heringe Hopfengasse 74
54. Pommer & Thomsen G. m. b. H., Heringe, Langgarten 97/99
55. Klawitter Werftbetriebsges. m. b. H. & Co., Brabank 1a
58. „Artus“ Danziger Reederei- und Handels-A.-G.
60. Hirschfeld & Sohn, Holzexport, Altst. Graben 4/6
62. British Baltic Timber Export-Co., Breitenbachbrücke, Holzexport
63. Danziger Holzindustrie „Vistula-A. G., Langfuhr, Kastanienweg 4
64 Danziger Holzkontor A. G., Milchkannengasse 28/29
65. Bergford Holzspeditions- u. Lager G. m. b. H.
70. Landwirtschaftliche Großhandelsges. m. b. H.
71. Emil Berenz, Spedition und Reederei, Schäferei
72. Danziger Bunkerkontor G. m. b. H., Ankerschmiedegasse
74. Aug. Wolff & Co.



Plan des Danziger Hafens.